

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/26445 –**

Mehrwertsteuersenkung und steuerlicher Verlustrücktrag

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz im Juni 2020 wurden die temporäre Mehrwertsteuersenkung und die befristete Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages beschlossen. Für Markus Söder war die Mehrwertsteuersenkung das „Herzstück“ des Konjunkturpakets. Olaf Scholz erhoffte sich von der Mehrwertsteuersenkung einen „Wumms“ und „den gewünschten Konjunkturreffekt“ (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/konjunkturprogramm-wer-von-der-senkung-der-mehrwertsteuer-profitiert/25891434.html?ticket=ST-26394667-JknyqyvybK56Q7ZGu7ZP-ap6>). Laut Untersuchung des ifo-Instituts hat die Mehrwertsteuersenkung die gewünschte Wirkung verfehlt. „Das Ziel war, die Bürgerinnen und Bürger dadurch zu größeren Anschaffungen zu bewegen. Dieses ist nicht erreicht worden, wie zwei Umfragen nahelegen“ (<https://www.ifo.de/node/60931>).

Gleichzeitig haben sich das ifo-Institut (<https://www.ifo.de/node/59032>) und andere Wirtschaftswissenschaftler für eine Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages stark gemacht [vgl. u. a. Marcel Fratzscher (DIW): <https://www.presseportal.de/pm/58964/4745403>, Gabriel Felbermayr (IfW Kiel): <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-oeconom-felbermayr-die-steuerliche-entlastung-fuer-firmen-bleibt-viel-zu-zaghaf/25886596.html>, Lars Feld (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung): <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-wirtschaftswissenschaftler-lars-feld-ein-starker-aufschwung-im-fruehjahr-ist-moeglich/26768226.html?ticket=ST-27030008-xSjKuFRu7UJrlw0Wx0sF-ap6>]. Das Bundesfinanzministerium von Olaf Scholz hat dem Anliegen der zeitlichen Streckung des Verlustrücktrages widersprochen, obwohl es besonders mittelständischen Unternehmen helfen würde. „Eine derartige Ausweitung des Verlustrücktrags würde zu einer deutlichen Verkomplizierung des Steuerrechts einschließlich rechtlicher Risiken führen, die Gestaltungs- und Fehleranfälligkeit erhöhen sowie erheblich höheren Überwachungsaufwand verursachen“. Zudem sei ein mehrjähriger Rücktrag mit „enormem Umsetzungsaufwand“ in der Verwaltung verbunden (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lockdown-finanzministerium-ignoriert-forderung-der-wirtschaft-nach-steuerleichterungen/26722736.html?ticket=ST-23769851-7E19HJBnJ6lAfmCJaHQC-ap2>).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Februar 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat die befristete Senkung der Mehrwertsteuer im Jahr 2020 nach Ansicht der Bundesregierung die intendierten Ziele erreicht?

Die Bundesregierung sieht die volkswirtschaftlichen Effekte der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze positiv. Vorrangige Ziele waren die Stärkung der Gesamtnachfrage, die Stabilisierung der Erwartungen und die Überwindung übertriebener Kaufzurückhaltung in der Krise. Erste Studien deuten darauf hin, dass durch die temporäre MWSt-Senkung ein Anstieg des Konsums erreicht wurde.

- a) An welchen statistischen Kennzahlen macht die Bundesregierung diese Bewertung fest?

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze war ein breit wirkender, branchenneutraler Ansatz, von dem sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch Unternehmen profitieren konnten. Die Umsatzsteuersenkung dürfte in vielen Bereichen eine Preissenkung nach sich gezogen haben. Supermärkte haben die Senkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020 sogar fast vollständig an ihre Kunden weitergegeben und die Preise um durchschnittlich 2 Prozent gesenkt (vgl. ifo Schnelldienst digital, 13/2020). Entsprechend dazu lag die Teuerungsrate des Verbraucherpreisindex in der zweiten Jahreshälfte 2020 insgesamt deutlich unter dem Vorjahresniveau. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher bedeutete dies bei gleichem Einkommen einen Kaufkraftgewinn gegenüber dem ersten Halbjahr.

Unternehmen, die den Vorteil nicht vollständig an ihre Kunden weitergegeben haben, u. a. da sie krisenbedingt und durch Pandemie-bedingte Auflagen Umsatzeinbußen zu verzeichnen hatten, profitierten ebenfalls von der Absenkung. Die Maßnahme hat also sowohl die Nachfrage- als auch die Angebotsseite gestützt.

- b) In welchen Branchen hat die Senkung der Mehrwertsteuer nach Kenntnis der Bundesregierung als Konjunkturanzreiz besonders gut und in welchen Branchen besonders schlecht gewirkt?

Grundsätzlich dürfte die Senkung der Umsatzsteuersätze auf einer breiten Basis zur Stimulierung bzw. Stabilisierung der Nachfrage beigetragen haben. Hierbei dürfte im Bereich langlebiger Konsumgüter der Effekt besonders ausgeprägt gewesen sein, da die wahrgenommene Kostenreduktion seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher hier besonders stark ausgefallen sein dürfte. Dies spiegelt sich in einer aktuellen Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) (vgl. IMK Policy Brief Nr. 101, Februar 2021) wider, bei der diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die seit der Umsatzsteuersatzsenkung zusätzliche Anschaffungen tätigten, befragt wurden, in welchen Kategorien in der zweiten Jahreshälfte 2020 höhere Ausgaben entstanden als ursprünglich geplant waren. Hierbei gab mehr als die Hälfte der Befragten an, dass sie Konsumgüter aus dem Bereich Innenausstattungen, Haushaltsgeräte oder -gegenstände erworben hätten. Im Bereich Gebäude, Wohnungsinstandhaltung und Energie wurden von 25,3 Prozent der Befragten Anschaffungen getätigt und 21,2 Prozent berichteten von Anschaffungen in der Kategorie Verkehr und Mobilität (hierzu zählen auch Kraftfahrzeuge). Der Bereich Bekleidung und Schuhe wird mit 25,2 Prozent ebenfalls recht häufig genannt. Demgegenüber wurden in den Bereichen Bildungswesen, Gesundheit sowie für Restaurantbesuche, Reisen und Tourismus nur von wenigen Befragten Konsumausgaben getätigt, die ursprünglich später und/oder gar nicht vorgesehen waren. Bei den zuletzt genannten Bereichen dürften insbesondere die Einschränkungen durch das Pandemiegeschehen und die notwendigen Eindämmungsmaßnahmen eine Rolle gespielt haben.

Auch in einer Studie vom ifo-Institut wurden bei Angaben zu Anschaffungen, die im Jahr 2020 ohne die Umsatzsteuersatzsenkung nicht getätigt worden wären, insbesondere die Bereiche Kraftfahrzeuge, Haushaltsgroß-/Elektrogeräte, Möbel sowie Bau-/Renovierungsmaßnahmen genannt (vgl. ifo-Schnelldienst, 01/2021).

- c) Welche Entwicklungen und Faktoren haben nach Einschätzung der Bundesregierung die Wirkung der Maßnahme begünstigt oder beeinträchtigt?

Insbesondere die klare Kommunikation der Befristung der Maßnahme dürfte Vorzieheffekte ausgelöst und so zu zusätzlichen konjunkturellen Impulsen geführt haben. Beeinträchtigungen dürften sich mit den wieder gestiegenen Infektionszahlen und den erneut notwendigen Eindämmungsmaßnahmen ab November ergeben haben, die die Konsummöglichkeiten insbesondere in den Bereichen Gastgewerbe sowie Freizeit, Kultur und Erholung eingeschränkt haben. So war gemäß der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) bereits seit September 2020 eine Eintrübung des Konsumklimas festzustellen. Grundsätzlich haben die Pandemie-bedingten Auflagen das Angebot in einigen Bereichen stark beschränkt.

2. Welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen wurden im Vorfeld der Maßnahme seitens der Bundesregierung um Stellungnahme gebeten oder haben von sich aus eine Stellungnahme zu dieser Maßnahme abgegeben?
- a) Wie viele dieser wissenschaftlichen Stellungnahmen haben die Mehrwertsteuersenkung als positiv bewertet und welche Gründe wurden für eine Senkung der Mehrwertsteuer angeführt?
- b) Wie viele dieser wissenschaftlichen Stellungnahmen haben die Mehrwertsteuersenkung negativ bewertet und welche Gründe wurden dafür angeführt?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Maßnahme wurde von den Koalitionspartnern CDU, CSU und SPD im Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossen.

Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung von Konjunktur- und Krisenbewältigungsmaßnahmen den wissenschaftlichen Diskurs über konjunkturpolitische Maßnahmen und Instrumente verfolgt. Eine Auflistung, welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen Stellungnahmen zur temporären Senkung der Umsatzsteuersätze verfasst haben und wie diese Maßnahme jeweils bewertet wurde, führt die Bundesregierung nicht.

3. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu den Verteilungswirkungen der Mehrwertsteuersenkung und wenn ja, wie stellen sie sich dar?

Nach Erkenntnissen einer vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Kurzexpertise des ifo Instituts München (ifo Schnelldienst, 2021, 74, Nr. 2, S. 45 bis 50) hat die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze eine positive Wirkung auf die Verteilung der Konsummöglichkeiten der privaten Haushalte in Deutschland. Die Kurzexpertise kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme Alleinstehende, Alleinerziehende und Haushalte mit keinem oder einem Kind sowie Haushalte in den unteren Einkommensdezilen ihre Konsumausgaben relativ gesehen am stärksten ausgeweitet und entsprechend am meisten profitiert haben dürften.

4. Wie hat die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand und die Umstellungskosten der Unternehmen im Vorfeld der befristeten Senkung der Mehrwertsteuer abgeschätzt?

Gab es hierzu und wenn ja, mit wem, auch Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe?

Die Erfüllungskosten im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze hat Destatis ermittelt. Die Frage, wie damit zusammenhängend Bürokratiekosten reduziert werden können, war Gegenstand der Beratungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zum Erlass des BMF-Schreibens vom 30. Juni 2020. Bei der Erstellung dieses BMF-Schreibens hatte BMF den jeweils aktuellen Stand des Entwurfs auf seiner Internetseite veröffentlicht. Sowohl die Verbände als auch die Bürgerinnen und Bürger hatten daher die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Bund und Länder haben die Eingaben bei der Abstimmung des BMF-Schreibens berücksichtigt.

5. Hat die Bundesregierung in der ex-post Analyse den bürokratischen Aufwand und die Umstellungskosten für Unternehmen durch die befristete Senkung der Mehrwertsteuer bewertet und beziffert, und wenn nein, warum nicht?

Eine ex-post Analyse der Steuersenkung hinsichtlich des Umstellungsaufwandes ist nicht erfolgt. Es handelt sich um befristete Regelungen im Kontext der steuerlichen Maßnahmenpakete zur Bewältigung der wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.

6. Plant die Bundesregierung Übergangsregelungen für 2020 bestellte Konsumartikel, die erst 2021 geliefert werden können und welchen Spielraum bietet die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie an dieser Stelle?

Es ist keine entsprechende Übergangsregelung geplant. Nach nationaler Rechtslage ist es nicht zulässig auf die Lieferung von Konsumartikeln nach dem 31. Dezember 2020 die für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätze anzuwenden. Die Mehrwertsteuerrichtlinie lässt für die Lieferung von Konsumartikeln, die im Jahr 2020 lediglich bestellt wurden, keinen Spielraum zu.

7. Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der umsatzsteuerlichen Subventionen für die Gastronomie?
 - a) Wenn ja, plant die Bundesregierung eine weitere zeitlich befristete oder eine langfristige bzw. unbefristete Steuerreduzierung?
 - b) Wenn dazu noch keine Entscheidung gefällt wurde, wann will die Bundesregierung darüber entscheiden?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Eine weitere jedoch bis Ende 2022 zeitlich befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie wurde von den Koalitionspartnern CDU, CSU und SPD im Koalitionsausschuss am 3. Februar 2021 beschlossen. Diese Maßnahme ist Teil einer Formulierungshilfe für den Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes, die am 9. Februar 2021 im Kabinett beschlossen worden ist. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben den Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/26544) in den Deutschen Bundestag eingebracht.

8. Wie hoch waren nach derzeitigem Datenstand die steuerlichen Mindereinnahmen durch die temporäre Mehrwertsteuersenkung?

Im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes hat die Bundesregierung die Mindereinnahmen aufgrund der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze auf 19,6 Mrd. Euro geschätzt. Neuere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie hoch waren nach derzeitigem Datenstand die zusätzlichen Konsumausgaben durch die temporäre Mehrwertsteuersenkung?

Das DIW errechnet in einer Studie (DIW Berlin – Politikberatung kompakt 156/2020) für den Zeitraum bis Ende 2024 einen zusätzlichen Impuls für den privaten Konsum durch die Umsatzsteuersatzsenkung von 9 Mrd. Euro bis 16,7 Mrd. Euro. Die Höhe des Effekts ist dabei von Annahmen über die Weitergabe der Umsatzsteuersatzsenkung durch die Unternehmen an die Verbraucherinnen und Verbraucher abhängig. Das ifo-Institut kommt in einer anderen Berechnung (ifo-Schnelldienst, 01/2021) auf einen etwas geringeren Gesamteffekt i. H. v. 6,3 Mrd. Euro zusätzlicher Konsumausgaben.

10. Hat die Bundesregierung die temporäre Mehrwertsteuersenkung im Hinblick auf ihre Kosten-Nutzenwirkung bewertet?

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass die Umsatzsteuersatzsenkung für die Unternehmen Umstellungskosten ausgelöst hatte. Diesen Kosten sind aber die o. g. Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher oder Unternehmen sowie generell der Beitrag zur Stärkung der Gesamtnachfrage und Überwindung übertriebener Kaufzurückhaltung entgegenzuhalten.

11. Plant die Bundesregierung eine wissenschaftliche Evaluation der temporären Mehrwertsteuersenkung?
 - a) Welche Bereiche sollen konkret untersucht werden?
 - b) Plant die Bundesregierung dazu eine Ausschreibung?
 - c) Warum soll u. U. auf eine externe Evaluation verzichtet werden?

Die Fragen 11 bis 11c werden gemeinsam beantwortet.

Es konnten bereits zwei vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) beauftragte wissenschaftliche Kurzepertisen abgeschlossen werden, die jeweils u. a. die Wirkung der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze zum Untersuchungsgegenstand hatten. Beide Kurzepertisen wurden auf Grundlage eines zwischen BMF und ifo Institut München/DIW Berlin geschlossenen Rahmenvertrags für wissenschaftliche Kurzepertisen zu Grundsatzfragen der Finanz-, Steuer- und Wirtschaftspolitik vergeben, bearbeitet und veröffentlicht.

Das DIW Berlin hat die befristete Umsatzsteuersatzsenkung im Rahmen einer Kurzepertise zu den konjunkturellen Effekten der finanzpolitischen Maßnahmen des Konjunkturprogramms der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 untersucht (DIW Berlin – Politikberatung kompakt 156/2020). Das ifo Institut München hat die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze im Rahmen einer Kurzepertise (ifo Schnelldienst, 2021, 74, Nr. 2, S. 45 bis 50) zu den Verteilungswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen während der Corona-Pandemie untersucht.

Die Bundesregierung plant gegenwärtig nicht, eine weitere wissenschaftliche Evaluation zur temporären Senkung der Umsatzsteuersätze in Auftrag zu geben.

12. Hat die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz nach Ansicht der Bundesregierung die formulierten Ziele erreicht?
 - a) An welchen statistischen Kennzahlen macht die Bundesregierung diese Bewertung fest?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags durch die Anhebung der Betragsgrenze für die Jahre 2020 und 2021 (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) und die Einführung des Mechanismus des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 (§§ 110, 111 EStG) zur Verbesserung der Liquidität von krisenbetroffenen Unternehmen beigetragen hat.

Nach den Rückmeldungen der Länder wurde beispielsweise allein die Anpassung von Vorauszahlungen aufgrund eines vorläufig erwarteten Verlustrücktrags für 2020 im Umfang von 3.152 Mio. Euro in Anspruch genommen (Stand: 31. Dezember 2020, siehe auch Antwort zu Frage 16).

Zur Inanspruchnahme des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 mit der Steuererklärung 2019 liegen zwar keine Einzeldaten vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Steuerpflichtigen vergleichbar zur Anpassung von Vorauszahlungen von der Antragsmöglichkeit nach § 111 EStG Gebrauch machen.

13. Welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen wurden im Vorfeld der Maßnahme seitens der Bundesregierung um Stellungnahme gebeten oder haben von sich aus eine Stellungnahme zu dieser Maßnahme abgegeben?

Die Bundesregierung hat bereits im Vorfeld des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I 2020, 1512) eine Vielzahl wissenschaftlicher Stellungnahmen zur Kenntnis genommen (darunter auch eine Stellungnahme vom Wissenschaftlichen Beirat beim BMF), die auch Aussagen zum steuerlichen Verlustabzug enthielten. Eine formale Bitte um wissenschaftliche Stellungnahmen zu den in der Antwort zu Frage 12 genannten Maßnahmen ist nicht erfolgt.

- a) Wie viele dieser wissenschaftlichen Stellungnahmen haben die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags als positiv bewertet und welche Gründe wurden dafür angeführt?

Eine Auflistung, welche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen Stellungnahmen zur temporären Erweiterung des Verlustrücktrags verfasst haben und wie diese Maßnahme jeweils bewertet wurde, führt die Bundesregierung nicht. Der Wissenschaftlichen Beirat beim BMF hat sich aber in seinem Gutachten (vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Stellungnahme 03/2020) positiv zu einer temporären Erweiterung des Verlustrücktrags geäußert. Die Gründe, die dafür angeführt wurden, sind u. a., dass das Instrument zu einer schnellen und zielgenauen Liquiditätsversorgung führt und mittelfristig mit geringen fiskalischen Kosten verbunden ist.

- b) Wie viele dieser wissenschaftlichen Stellungnahmen haben die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags negativ bewertet, und welche Gründe wurden dafür angeführt?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Studien, die die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags als negativ bewerteten.

14. Hat die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand und die Umstellungskosten für Unternehmen durch die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags bewertet und beziffert, insbesondere die Möglichkeit des unterjährigen Verlustrücktrags 2020, und wenn nein, warum nicht?

Der bürokratische Aufwand bzw. die Umstellungskosten für die Unternehmen werden im Allgemeinen als geringfügig eingeschätzt. Das Statistische Bundesamt hat im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen eine Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands für das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz durchgeführt. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft zur Beantragung der Vorauszahlungsanpassung für den Veranlagungszeitraum 2019 und des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 wurde zum damaligen Zeitpunkt (Juni 2020) auf insgesamt rund 4 Mio. Euro geschätzt.

15. Wie viele Unternehmen haben nach derzeitigem Datenstand die unterjährige Möglichkeit zur Verrechnung der Verluste aus dem Jahr 2020 genutzt?

Über die Anzahl der Unternehmen, die die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten Regelungen des § 110 EStG zur Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 sowie des § 111 EStG zum vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 in Anspruch nehmen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Wie hoch waren nach derzeitigem Datenstand die steuerlichen Mindererträge durch den unterjährigen Verlustrücktrag für das Jahr 2020?

Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Regelung des § 110 EStG zur Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 trat an die Stelle des pauschalierten Verlustrücktrags in Höhe von 15 Prozent nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. April 2020 (BStBl I S. 496). Der Bundesregierung liegen nur Zahlen über die Gesamtwirkung beider Regelungen vor. Danach wurde die Herabsetzung der Vorauszahlungen mit Datenstand 31. Dezember 2020 in einer Höhe von insgesamt 3.152 Mio. Euro in Anspruch genommen. Davon entfallen 1.935 Mio. Euro auf die Einkommensteuer und 1.216 Mio. Euro auf die Körperschaftsteuer.

Über die Inanspruchnahme des vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 gemäß § 111 EStG liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Hat die Bundesregierung die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags im Hinblick auf ihre Kosten-Nutzenrechnung zur Erreichung der intendierten Ziele der Maßnahme bewertet?

Die temporäre Erweiterung des Verlustrücktrags dürfte tendenziell zu einer Verbesserung der Liquidität von krisenbetroffenen Unternehmen beigetragen haben.

18. Plant die Bundesregierung eine wissenschaftliche Evaluation der temporären Erweiterung des Verlustrücktrags?
- Welche Bereiche sollen konkret untersucht werden?
 - Plant die Bundesregierung dazu eine Ausschreibung?
 - Warum soll u. U. auf eine externe Evaluation verzichtet werden?

Die Fragen 18 bis 18c werden gemeinsam beantwortet.

Eine wissenschaftliche Evaluation der temporären Erweiterung des Verlustrücktrags ist derzeit nicht geplant. Es handelt sich um befristete Regelungen im Kontext der steuerlichen Maßnahmenpakete zur Bewältigung der wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.

19. Welchen konkreten Umsetzungsaufwand sieht die Bundesregierung bei einer zeitlich befristeten Verlängerung des Verlustrücktragszeitraums (bitte den Umsetzungsaufwand getrennt für die Wirtschaft und die Finanzbehörden gesondert darstellen)?

Welche Analysen hat die Bundesregierung hierzu angestellt bzw. welche Expertisen eingeholt?

Auf der Grundlage der Erfahrungen der Finanzverwaltung würde eine Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums auf mehrere Veranlagungszeiträume zu einem erheblichen Umsetzungsaufwand in der Verwaltung führen. Konkretere Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Dies gilt auch für den Umsetzungsaufwand der Unternehmen.

20. Hat die Bundesregierung diesen zusätzlichen Umsetzungsaufwand im Verhältnis zur zeitlich befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer bewertet (auch hier bitte getrennt für die Wirtschaft und die Finanzbehörden darstellen)?

Bei der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze und der zeitlich befristeten Verlängerung des Verlustrücktragszeitraums handelt es sich in ihren Wirkungen um zwei verschiedene Maßnahmen. Diese sind daher nicht vergleichbar.

21. Welche konkreten rechtlichen Risiken und Gestaltungsanfälligkeiten sieht die Bundesregierung bei einer zeitlich befristeten Verlängerung des Verlustrücktragszeitraums?

Welche Analysen hat die Bundesregierung hierzu angestellt bzw. welche Expertisen eingeholt?

Nach geltender Rechtslage können Steuerpflichtige auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise verzichten. Ein mehrjähriger Verlustrücktrag würde Gestaltungsspielräume eröffnen.